

Rekurskommission EDK/GDK
Commission de recours CDIP/CDS
Commissione di ricorso CDPE/CDS

Haus der Kantone, Speichergasse 6, Postfach 630, 3000 Bern 7

Verfahren A8-2010

ENTSCHEID VOM

Zusammensetzung der Rekurskommission: Viktor Aepli (Vorsitz), Francesca Antonini, Carole Plancherel-Bongard

in Sachen

X. Y.

Beschwerdeführerin

gegen

Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK), vertreten durch den Generalsekretär Hans Ambühl, Haus der Kantone, Speichergasse 6, Postfach 660, 3000 Bern 7

Beschwerdegegnerin

betreffend EDK-Verfügung vom 17. August 2010 (577.3/379/2009 vn)

A. Sachverhalt

1. Die Beschwerdeführerin (im Folgend: Bf) schloss ihre Sprachausbildung in der Ukraine am 12. April 2003 ab und erhielt von der Vorkarpaten-Universität Wassyl' Sefanyk in Iwano-Frankiwsk das Diplom als „Philologe, Lehrerin für Englisch und ausländische Literatur“. Nach den übereinstimmenden Äusserungen der Verfahrensparteien belegt das Diplom den Abschluss eines 5 ½ jähriges Hochschul-Fernstudiums und befähigt in der Ukraine zum Unterricht im Fach Englisch auf der Grund-/Primar- und der Oberstufe. Am 30. Juni 2005 erwarb die Bf an der Iwano-Frankiwsker nationalen technischen Universität für Erdöl und Gas aufgrund eines 2005 absolvierten Studienkurses in der Fachrichtung „Staatsdienst“ den Grad eines Magisters.

2. Mit Gesuch vom 23. Mai 2009 beantragte die Bf bei der Beschwerdegegnerin (im Folgenden: Bg) die gesamtschweizerische Anerkennung des ukrainischen Englisch-Lehrdiploms für die Sekundarstufen I und II (letztere umfasst die Maturitätsschulen).

3. Mit Verfügung vom 17. August 2010 verweigerte die Bg eine Anerkennung für die Sekundarstufe II (Maturitätsschulen). Für die Sekundarstufe I erfolgte eine Anerkennung unter der Bedingung, dass die Bf Ausgleichsmassnahmen im Rahmen von 15 ECTS-Kreditpunkten im Bereich der beruflich-pädagogischen Ausbildung absolviert.

4. Mit undatierter Beschwerde (Postaufgabe am 3. September 2010) beantragte die Bf sinngemäss die Aufhebung der angefochtenen Verfügung. Am 13. September 2010 stellte die Bf sinngemäss ein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege bezüglich des einverlangten Kostenvorschusses von CHF 1'000, das mit Präsidialentscheid vom 2. November 2010 abgewiesen wurde. In der Folge leistete die Bf den Kostenvorschuss. Die Bg liess sich mit Eingabe vom 19. Januar 2011 vernehmen; sie beantragte die Abweisung der Beschwerde.

B. Erwägungen

1. Die Bf stellt in ihrer Beschwerdeschrift (RK amtl. Bel. 1) keine formellen Anträge. Hingegen lässt sich ihren Ausführungen mit der erforderlichen Klarheit entnehmen, dass sie sich mit der Verweigerung der Anerkennung ihres Sprachlehrerdiploms auf Sekundarstufe II (Maturitätsschulen) abgefunden hat: *Die Ablehnung der Anerkennung meines Diploms für die Sekundarstufe II erkenne ich wegen der Unterschiede zwischen ukrainischen und schweizerischen Schulsystemen an* (RK amtl. Bel. 1), was im Ergebnis bedeutet, dass Ziff. 1a. des Dispositivs der Verfügung der Bg nicht angefochten ist.

2. Angefochten sind aufgrund der Ausführungen der Bf (RK amtl. Bel. 1) hingegen die Ziffern 1b., 2 und 3 des Dispositivs der Verfügung der Bg. Zu beurteilen ist im vorliegenden Beschwerdeverfahren demnach die Frage, ob im Rahmen der erfolgten Anerkennung für die Sekundarstufe I die von der Bg festgelegten Ausgleichsmassnahmen gerechtfertigt sind oder nicht. Da die Bf sich zum konkreten Umfang der Ausgleichsmassnahmen nicht äussert, ist davon auszugehen, sie halte Ausgleichsmassnahmen vollumfänglich für entbehrlich.

3. Unbestritten ist, dass die Bf bis und mit Englisch-Diplom eine Ausbildungszeit von insgesamt 15 ½ Jahren absolviert hat, wobei die Ausbildung bis zur Aufnahme des Hochschulstudiums 10 Jahre betrug. Die Bg hat diesbezüglich im Verhältnis zum Schweizer System ein zeitliches Defizit festgestellt, weil der Hochschulzugang in der Schweiz eine (Grund-) Ausbildung von (mindestens) 12 Jahren erfordert, was im Fall der Bf im Ergebnis zu einer Verkür-

zung der Dauer des Hochschulstudiums um 2 Jahre auf 3 ½ Jahre führe, indem die ersten 2 Jahre ihres Hochschulstudiums der Grundausbildung zuzurechnen seien.

3.1. Die Bf wendet dagegen ein, sie hätte eine Hochschulausbildung von insgesamt 7 ½ Jahren absolviert. Dabei beruft sie sich auf ihr Magister-Diplom im Fach „Staatsdienst“ vom 30. Juni 2005 (bf Bel. 5, Übersetzung ins Deutsche: bf Bel. 6). Was die Dauer dieser Magister-Ausbildung im Fach „Staatsdienst“ betrifft, gehen zwar beide Verfahrensparteien von offenbar 2 Jahren aus, was in den Akten aber keine Stütze findet. Aus dem von der Bf ausgefüllten und unterzeichneten Antragsformular (bg Bel. 3) geht hervor, dass sie in der Ukraine als Englischlehrerin vom 1. September 2003 bis zum 14. Juni 2004 ein 50%-Pensum und vom 15. Juni 2004 bis zum 14. August 2007 ein 100%-Pensum innehatte, was die Annahme einer zusätzlichen Ausbildungsdauer von 2 vollen Ausbildungsjahren ausschliesst.

3.2. Die Bf will die fehlenden 2 Jahre Grundausbildung mit der Zusatzausbildung im Fach „Staatsdienst“ zeitlich wie folgt kompensieren: 10 Jahre (Grundschule) + 2 Jahre (Magister im Fach „Staatsdienst“ als Ersatz für die im Verhältnis zum Schweizer System fehlenden 2 Jahre der Grundausbildung bis zum Hochschulzugang) + 5 ½ Jahre Englisch-Ausbildung, was dann 12 Jahre bis zum Hochschulzugang bzw. 17 ½ Jahre Gesamtausbildung ergäbe. Ein solches Vorgehen ist vorliegend bereits deswegen ausgeschlossen, weil nicht erstellt ist, dass die Ausbildung im Fach „Staatsdienst“ (bf Bel. 5 und 6) tatsächlich 2 volle Jahre betrug (vgl. vorstehende E. 3.1.). Somit kann offen gelassen werden, ob eine Magister-Ausbildung im Fach „Staatsdienst“ von 2 vollen Ausbildungsjahren im Anschluss an ein Sprachenstudium in einem Fall wie dem vorliegenden als Lückenfüller für eine zu kurze Gesamtausbildungsdauer überhaupt tauglich wäre.

3.3. Unter dem Gesichtspunkt der erforderlichen Ausbildungsdauer ist nach dem Gesagten im Ergebnis festzustellen, dass die Bf die Voraussetzungen nicht erfüllt und damit ein relevantes Defizit besteht.

4. Zusätzlich zum Gesichtspunkt der Ausbildungsdauer (vorstehend E. 3) hat die Bg die Studieninhalte zwischen der Ausbildung der Bf in der Ukraine und der Ausbildung in der Schweiz für die Sekundarstufe I verglichen. Dabei ist sie zum Schluss gekommen, dass der fachwissenschaftliche Inhalt der ukrainischen Ausbildung zur Englischlehrerin genüge, während im pädagogischen Bereich Defizite beständen. Dazu äussert sich die Bf vor der Rekurskommission nicht. Ebenso wenig stellt sie in Frage, dass ihre Fachausbildung in der Ukraine allgemein (d.h. nicht schulstufenspezifisch) erfolgte, was denn in der Ukraine zur Unterrichts befähigung auf allen Stufen ohne Unterschied führte, somit also keine spezifische Ausbildung für die Sekundarstufe I im Sinne der Schweizer Ausbildung umfasste. Auch unter diesem Blickwinkel ist im Ergebnis von einem relevanten Defizit der Bf auszugehen.

5. Damit sind die in der angefochtenen Verfügung angeordneten Ausgleichsmassnahmen im Hinblick auf die beantragte schweizweite Anerkennung auf Sekundarstufe I grundsätzlich gerechtfertigt, weil die Bf sowohl unter dem Gesichtspunkt der Ausbildungsdauer wie unter jenem der Ausbildungsinhalte relevante Defizite aufweist. Die Höhe von 15 ECTS-Kreditpunkten erscheint angemessen, so dass es auch in dieser Hinsicht bei der angefochtenen Verfügung sein Bewenden hat, nachdem sich die Bf dazu im Übrigen konkret nicht äussert.

6. Die Beschwerde ist demnach abzuweisen. Bei diesem Verfahrensausgang hat die Bf die amtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens zu übernehmen. Diese betragen (miteingeschlossen das Verfahren betreffend unentgeltliche Rechtspflege) CHF 1'000 (Gebührenreglement der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren vom 7. September 2006, Art. 2 Abs. 1 Ziff. 4 Lit. a; Sammlung der Rechtsgrundlagen der EDK Nr. 4.1.2.) und werden dem in gleicher Höhe geleisteten Kostenvorschuss entnommen. Der Bg wird für das Verfahren vor Rekurskommission keine Entschädigung zugesprochen.

C. Rechtsspruch

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.
2. Die Beschwerdeführerin trägt die amtlichen Kosten von CHF 1'000.00. Dieser Betrag wird dem von der Beschwerdeführerin in gleicher Höhe geleisteten Kostenvorschuss entnommen. Beide Parteien tragen je ihre eigenen Kosten.
3. Der vorliegende Entscheid wird den Parteien schriftlich mit eingeschriebener Post eröffnet.
4. Rechtsmittelbelehrung: Dieser Entscheid kann innert dreissig Tagen seit Eröffnung beim Schweizerischen Bundesgericht in Lausanne (Schweizerisches Bundesgericht, 1000 Lausanne 14) angefochten werden. Die Rechtschrift ist in einer Landessprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten (Art. 42 Abs. 1 Bundesgerichtsgesetz / BGG, SR 173.110). Die Beschwerdeschrift muss spätestens am letzten Tag der Frist beim Bundesgericht eingehen oder zu dessen Händen der schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben werden (Art. 48 BGG).

Für die Rekurskommission

Viktor Aepli

Francesca Antonini